

Beschluss des Landesbehindertenbeirats 3/2021 vom 08.05.2021

Teilhabeleistungen bedarfsgerecht, unbürokratisch und transparent gewähren!

Die Landesregierung wird aufgefordert,

nach nunmehr 13 Jahren seit Verabschiedung der UN-BRK entsprechend dem Slogan des Landesaktionsplanes 2.0 „Einfach machen!“ endlich zu handeln.

Das bedeutet:

- 1. dass die an Bewilligungsverfahren Beteiligten in den Behörden der Sozialverwaltung gefordert sind, sich konsequent von den menschenrechtlichen Grundsätzen der UN-BRK leiten zu lassen. Die Ermittlung von Hilfebedarfen als wesentlicher Bestandteil des Bewilligungsverfahrens muss in allen Punkten transparent und partizipativ erfolgen. Dabei ist lebenslauforientiert und personenzentriert vorzugehen. Diesbezügliche Arbeitshinweise müssen allen Beteiligten zugänglich sein.**
- 2. dass zwischen Leistungsberechtigten und dem Leistungsträger ein Vertrauensverhältnis hergestellt werden muss, um notwendige Kontrollverfahren angemessen und diskriminierungsfrei zu ermöglichen.**
- 3. dass die Verfahren für die Gewährung des Persönlichen Budgets für die Leistungsberechtigten am tatsächlichen Bedarf orientiert, nachvollziehbar, wertschätzend und nicht diskriminierend zu gestalten sind.**
- 4. dass die Bearbeitungszeiten aller Anträge auf Teilhabeleistungen in den Sozialämtern die gesetzlich im Bundesteilhabegesetz vorgegebenen Fristen nicht überschreiten dürfen.**

Das gilt z. B. für die Frage, wer tatsächlich über die Höhe der Leistung entscheidet: herangezogene Gebietskörperschaft oder Sozialagentur? Das gilt auch für die kleinteilige Nachweisführung der Mittelverwendung, die von teils ehrenamtlich tätigen Assistenzen und Angehörigen detaillierte Tätigkeitsbeschreibungen verlangt. Das betrifft auch extrem lange Reaktionszeiten bei Widersprüchen u. a. rechtlichen Auseinandersetzungen.

Begründung:

Die in der Eingliederungshilfe mit dem Persönlichen Budget verbundenen Probleme beschäftigen Menschen mit Behinderungen seit Einführung des Persönlichen Budgets. Sachsen-Anhalt war damals Modellregion und wir kritisierten, dass die neue Leistungsform vor allem als Sparmodell genutzt wurde. Die Diskussion am 26.02.2021 in der AG Inklusion machte deutlich, dass diese Intention bis heute nicht überwunden ist. Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des BTHG hat sie sich leider noch verstärkt.

Leistungsberechtigte, die außerhalb des etablierten Versorgungssystems (WfbM, Fördergruppen und die verschiedenen Wohnformen, die im Rahmenvertrag geregelt sind) Leistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben begehren, sind weder im Blickfeld der Sozialverwaltung noch werden ihre Bedarfe ausreichend berücksichtigt.

Für die Betroffenen entsteht der Eindruck, dass mit überbordender Kontroll- und Nachweisführung, bürokratischen Verfahren und Misstrauen von der Inanspruchnahme abgeschreckt werden soll. Die meist geringfügigen bewilligten Summen lohnen den Aufwand nicht. Zumal die betroffenen Familien ohnehin meist seit vielen Jahren die Betreuung und Förderung ihrer behinderten Angehörigen allein schultern und keine Hilfen in Anspruch nahmen.

Die Tatsache, dass in der Fortschreibung des Landesaktionsplanes 2.0 keine konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Situation diesbezüglich enthalten sind und auch insgesamt das Ziel der unabhängigen Lebensführung schwach untersetzt ist, bewog die AG Inklusion, diesen Antrag einzubringen.

Grundgesetz, UN-BRK und BTHG fordern, Menschen mit Behinderungen als Teilhabe-berechtigte Bürger zu achten. In der Umsetzung dieser Haltung und Normen fühlen sich Menschen mit Behinderungen als in ihren Rechten beschnittene „Insassen“ (Altbundespräsident Gauck).